

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 4. Mai 2017

über die Verfassungsbeschwerde

des

gegen

- a) die Verfügung des Amtsgerichts Esslingen vom 5. September 2016  
- 13 IK 567/16 -,
- b) den Beschluss des Amtsgerichts Esslingen vom 17. Januar 2017  
- 13 IK 567/16 -,
- c) den Beschluss des Amtsgerichts Esslingen vom 13. Februar 2017  
- 13 IK 567/16 -

sowie Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 5/17

Stichwort:

Mangels hinreichender Substantiierung unzulässige Verfassungsbeschwerde, mit der eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Justizgewährungsanspruchs im Zusammenhang mit § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO geltend gemacht wurde.